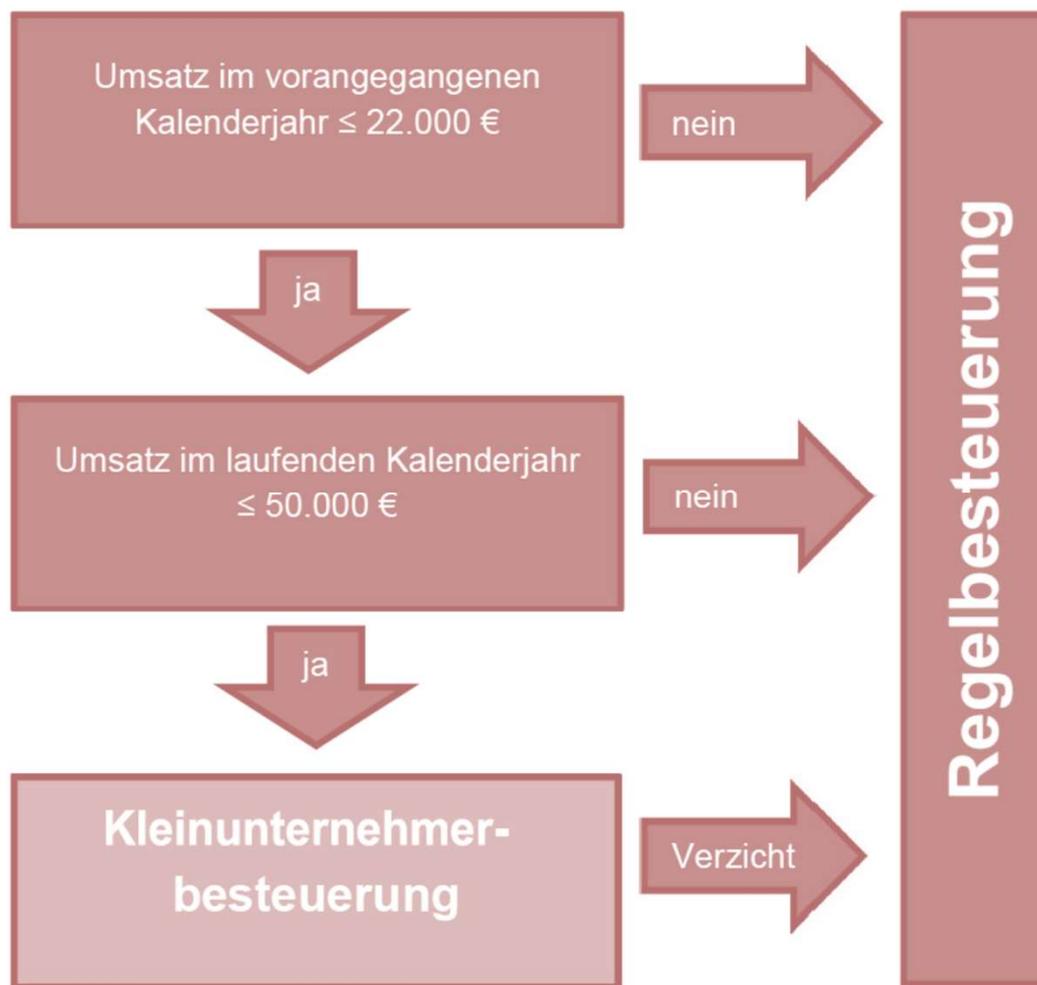


Themenpunkt § 2b UStG | Prüfschema Kleinunternehmerregelung i.S.v. § 19 UStG

Adressaten: Kirchengemeinden (fusioniert/nicht fusioniert), KGV, KGV PastR

Prüfschema



Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

Die Kirchengemeinde hat eingeschränkte umsatzsteuerliche Pflichten, wenn für diese die Regelung als „Kleinunternehmer“ Anwendung findet.

Kleinunternehmer dürfen:

- keine Vorsteuer abziehen
- keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen

Kleinunternehmer müssen:

- keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben
- keine Zusammenfassende Meldungen abgeben

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

aber: Kleinunternehmer müssen:

- jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer in den Rechnungen angeben (USt-ID beim BZSt in Saarlouis beantragen falls Auslandssachverhalte realisiert werden)
- Hinweis auf Kleinunternehmerregelung in Rechnung aufnehmen, z.B.: „Hinweis: Abrechnung nach § 19 Abs. 1 UStG ohne Umsatzsteuer (Kleinunternehmerregelung)“
- Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe versteuern
- als Leistungsempfänger das Reverse-Charge-Verfahren i.S.v. § 13b UStG anwenden

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

Kleinunternehmer:

- sollten zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose über geplante Einnahmen des laufenden Jahres erstellen
- hinsichtlich der Umsatzgrenze für das laufende Jahr (50.000 €) ist die zu Beginn des Jahres vorzunehmende Beurteilung maßgeblich. Hierzu ist eine Prognose zu erstellen. Diese Prognose ist auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres zzgl. Umsatzsteuer 50.000 € überschreiten sollte.
- Wird die Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu aufgenommen, ist auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres abzustellen. Maßgeblich ist hier die Grenze von 22.000 €. Der voraussichtliche Umsatz ist auf einen Jahresumsatz umzurechnen.

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

maßgeblicher Umsatz für die Berechnung der Umsatzgrenzen:

steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze (gem. Nr. 8 i UStG (Briefmarken), Nr. 9 b UStG (Rennwett- und Lotterieuumsätze) und Nr. 11-28 UStG (z.B. Bausparkassen-, Versicherungsvertreter, Vermietung, Heilbehandlung, Bildung, Kultur, Lieferung von Gegenständen ohne Vorsteuerabzug oder Verwendung nur für steuerfreie Umsätze etc.) sowie steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 a-h UStG (z. B. typische Bankumsätze), Nr. 9 a UStG (Grunderwerb) und Nr. 10 UStG (Versicherungsleistungen, Verschaffung von Versicherungsschutz))

./. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

+ Umsatzsteuer

= maßgeblicher Umsatz

Die Kirchengemeinde/der KGV/der KGV PastR hat die Möglichkeit auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Folge ist die Anwendung der Regelbesteuerung.

Hinweis: Fusionierte Kirchengemeinden

Hinsichtlich der stattfindenden Fusionierungen (z.B. per 1.1.2022 und Folgejahre bis 2025) werden viele kleinere Kirchengemeinden ihren ggf. bisherigen Status der Kleinunternehmerregelung verlieren und zum Regelversteuerer werden. In Abhängigkeit der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind dann entsprechend dem Voranmeldungszeitraum Voranmeldungen sowie Jahressteuererklärungen (diese immer zwingend auch bei Kleinunternehmerstatuts) abzugeben.

Umsatzgrenzen (Überblick)

Umsatzgrenze i.S.v. § 18 Abs. 2/2a UStG	Rechtsfolge
Grundsatz: Kalendervierteljahr	Grundsatz: Kalendervierteljahr
Überschuss für das vorangegangene Kalenderjahr zu Gunsten von > 7.500€	Der Unternehmer kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500€ ergibt.
Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr > 7.500€	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500€, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.
Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr < 1.000€	Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000€, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien .
Neuaufnahme lfd./folgendes Kalenderjahr	Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat .
Sonderregelung	vgl. BMF-Schreiben für Zeitraum von 2021-2026

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.